

<p>Vorlage</p> <p>Federführende Dienststelle: FB 60 / 210</p> <p>Beteiligte Dienststelle/n:</p>	<p>Vorlage-Nr: (wird systemmäßig gefüllt)</p> <p>Status:</p> <p>AZ:</p> <p>Datum:</p> <p>Verfasser:</p>
<p>Stephanstraße</p> <p>Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen</p>	
<p>Beratungsfolge: TOP: __</p> <p>Datum: Gremium</p> <p>11.11.2021 Mobilitätsausschuss Ent.</p>	

Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

Maßnahmebezogene Einnahmen

210.475,54 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag **auf 109.298,33 €**.

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als **Haupterschließungsstraße** ausgebauten Erschließungsanlage „Stephanstraße“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS).

FB 60	FB 60 /200
-------	------------

In Vertretung

(Frauke Burgdorff)
Stadtbaurätin

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1906 stammende Mischwasserkanal wurde in der Stephanstraße im Zeitraum von 2016 bis 2017 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war. Die sachliche Beitragspflicht ist mit der technischen Abnahme am 31.03.2017 entstanden.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war bereits überschritten, sodass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG in der Form auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Die Fahrbahn erhielt im Zuge der vorgenannten Kanalbaumaßnahme einen Komplettausbau in Splitt-Mastix-Asphalt auf einer Binderschicht, einer asphaltgebundenen Tragschicht sowie einer Frostschutzschicht (Gesamtaufbau 74 cm). Da in den letzten 60 Jahren nachweislich kein beitragsfähiger Neuausbau der Stephanstraße erfolgt ist, gilt die Fahrbahn als verschlissen.

Die Ausbaumaßnahme stellt eine Erneuerung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dar. Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragsatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Stephanstraße erfolgt als **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 der städtischen Ausbaubeitragsatzung für die Teileinrichtungen

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Fahrbahn | 60 v. H. |
| g) Oberflächenentwässerung | 75 v. H. |

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Obwohl für diese Abrechnung der Landeszuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beitragssumme nicht abgerufen werden kann, wird die laut Ratsbeschluss vom 11.12.2019 erfolgte Aufforderung an die Verwaltung, bei den bislang nicht rechtskräftig abgerechneten Verfahren den Betroffenen die

Billigkeitsregelung in der Höhe der zu erwartenden Landesförderung zukommen zu lassen, in den Beitragsbescheiden Anwendung finden. Die Beitragssumme reduziert sich daher um 50 v. H..

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

Anlage/n Beitragssatzermittlung

Beitragsatzermittlung

Stephanstraße

Straßenart: **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a), g) SBS.

Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Fahrbahn, Oberflächenentwässerung

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

a) Fahrbahn				
Ausbaukosten	243.439,65 €			
durchschnittl. Breite :	8,13 m			
anrechenbare Breite :	6,50 m			
Überbreite :	1,63 m	-48.807,70 €		
beitragsfähiger Aufwand	194.631,95 €			
städt. Anteil (40 %)		77.852,78 €		
gekürzter beitragsfähiger Aufwand (60 %)				116.779,17 €
g) Oberflächenentwässerung				
Ausbaukosten	125.092,76 €			
beitragsfähiger Aufwand	125.092,76 €			
städt. Anteil (25 %)		31.273,19 €		
gekürzter beitragsfähiger Aufwand (75 %)				93.819,57 €
<hr/>				
Summe beitragsfähiger Aufwand	319.724,71 €			
Summe städtischer Anteil		109.125,97 €		
Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand				210.598,74 €

Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Fahrbahn :	116.779,17 € :	44.498 m² =	2,62 €/m²	
Oberflächenentwässerung :	93.819,57 € :	44.498 m² =	2,11 €/m²	
			4,73 €/m²	(Beitragssatz)